

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

179. Bekanntmachung

2-4

Genehmigung der Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim, Ortsteil: Pulheim Erneute Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens, Wirksamkeit der Teiländerung rückwirkend zum 26.03.2013

180. Bekanntmachung

5-7

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim, rückwirkend zum 26.03.2013
Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Stadtwerke Bergheim GmbH

181. Bekanntmachung

8

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH, Bergheim, hat am 18. Juni 2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 20.09.2013

**Genehmigung der Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim, Ortsteil: Pulheim
Erneute Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens, Wirksamkeit der Teiländerung rückwirkend
zum 26.03.2013**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Pulheim, Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus) beschlossen.

Ziel der Teiländerung ist, die Zulässigkeit eines Möbelhauses mit einer Verkaufsfläche von bis zu 45.000 qm bauleitplanerisch vorzubereiten. Darstellungsinhalt soll auch die Größenbegrenzung für das Randsortiment in Höhe von 4.500 qm Verkaufsfläche werden.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Mit Bericht vom 19.12.2012 ist die Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-89/12
Köln, den 13.03.2013

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 18.12.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 17.3.

Im Auftrag
gez. Haentjes

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser erneuten Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) rückwirkend zum 26.03.2013 wirksam.

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 20.09.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 23.09.2013
bis 10.10.2013

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

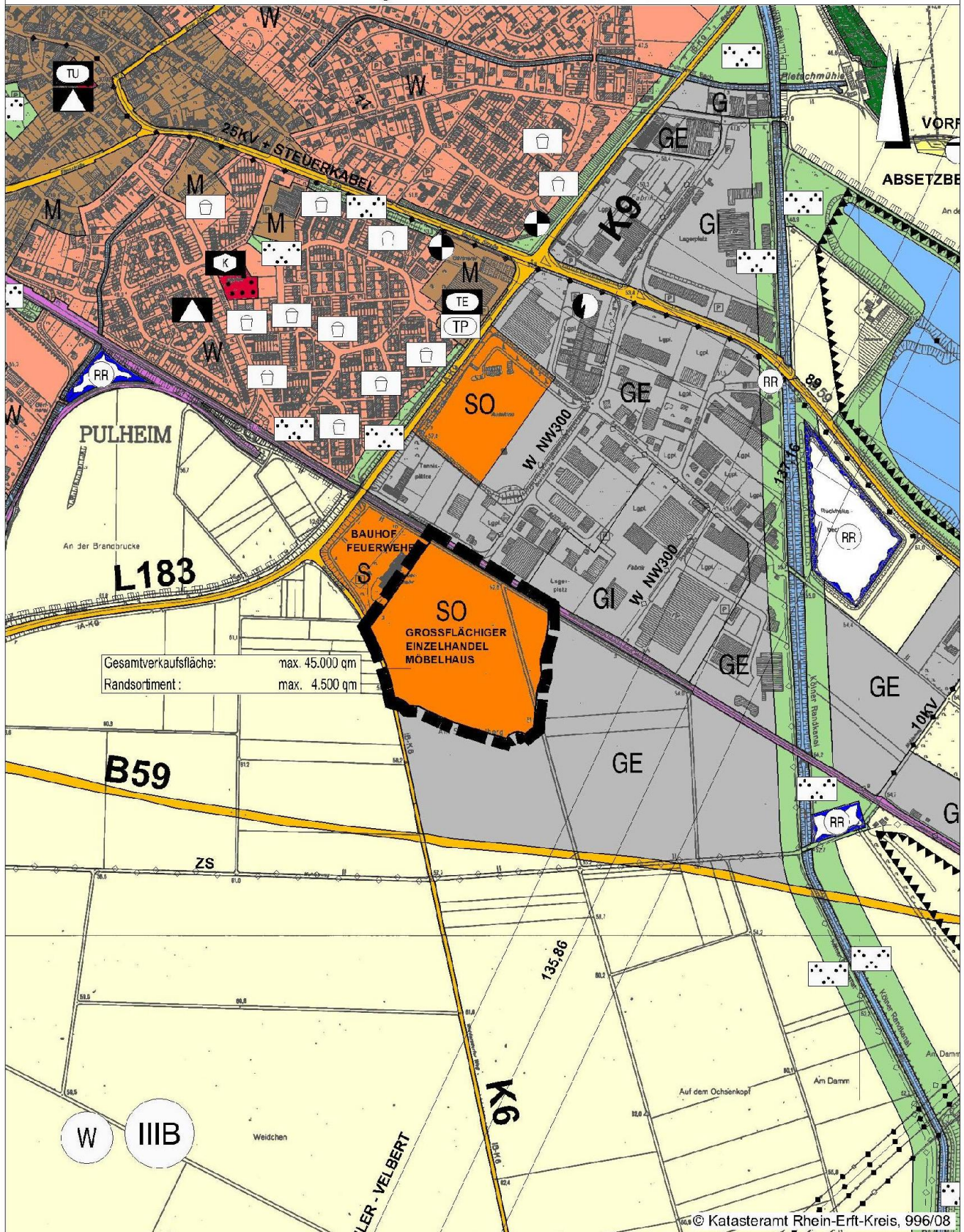
Teilbereichsänderung Nr. 17.3 Pulheim

STADT
PULHEIM 

 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: **Sondergebiet**
Großflächiger Einzelhandel - Möbelhaus

M 1:10000



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 20.09.2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim, rückwirkend zum 26.03.2013
Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 18.12.2012 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) den Bebauungsplan Nr. 109 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Bau eines Möbelhauses mit 45.000 qm Verkaufsfläche zuzüglich 8.000 qm Nebenfläche für Büros, Restaurant und Dekor-Lager zu schaffen. Zulässig gemacht werden soll auch, auf 4.500 qm der Verkaufsfläche Randsortimente anbieten zu können, wie sie für einen Möbelmarkt typisch sind.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie textlichen Festsetzungen gem. § 9 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 109 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 109 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) rückwirkend zum 26.03.2013 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 109 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

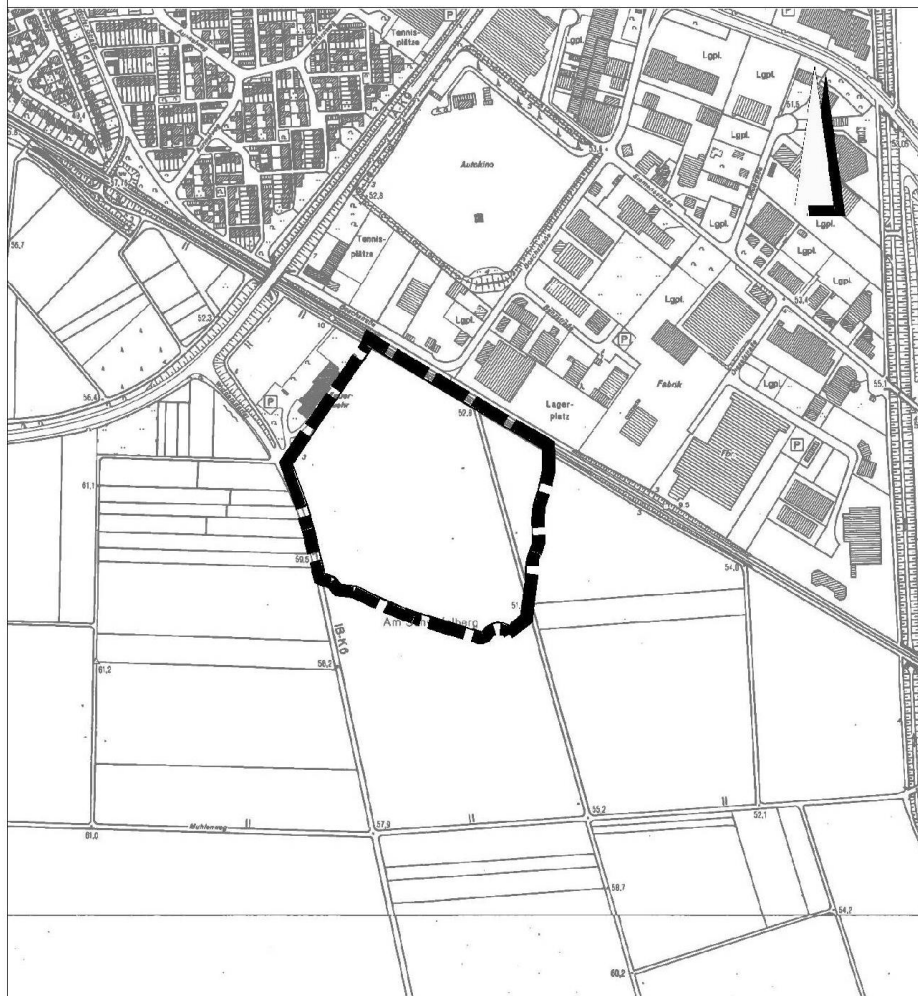
Pulheim, den 20.09.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 23.09.2013
bis 10.10.2013

BP 109 Pulheim

STADT
PULHEIM

Geltungsbereich

M 1:10000

Stadtwerke Bergheim GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH, Bergheim, hat am 18. Juni 2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen: „Von dem Jahresüberschuss werden 407.000,00 EURO an die Kreisstadt Bergheim ausgeschüttet“.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, hat am 17. Mai 2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden bei der Stadtwerke Bergheim GmbH, Am Sodagraben 6, 50127 Bergheim, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr jeweils von montags bis freitags.

Bergheim, 19.09.2013

Volker Mießeler